

10. März 2023

**Bescheinigung zur Vorlage bei Unternehmen
– Bestätigung eines Pflichtpraktikums –**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales empfiehlt im Zusammenhang der Umsetzung des Mindestlohngesetzes die Vorlage der „entsprechenden Bestimmung der Praktikumpflicht (Studienordnung)“.

Die Prüfungsordnung in den Studiengängen *Medien-Kommunikation-Gesellschaft* (Bachelor), *Medien- und Kommunikationswissenschaft* bzw. *Medienwissenschaft* (Master) schreibt ein Praktikum vor, das in einem Kommunikations- oder Medienberuf absolviert werden soll, der Bezüge zu den Berufsfeldern Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit, Film und Rundfunk, oder Werbung aufweist. Das Praktikum kann auch in der Kommunikations- und Medienforschung erfolgen.

Die **Mindestdauer** ist wie folgt festgelegt:

- Bachelor Medien-Kommunikation-Gesellschaft (Kernfach): 8 Wochen
- Bachelor Medien-Kommunikation-Gesellschaft (Haupt- oder Nebenfach): 6 Wochen
- Bachelor Medien- und Kommunikationswissenschaft: 7 Wochen
- Master Medienwissenschaft: 7 Wochen.

Zum Zeitpunkt des Praktikums macht die Prüfungsordnung keine festen Angaben, er kann zwischen erstem und letztem Semester liegen. Zusammen mit einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung ergibt sich aus diesem Schreiben ein personalisiertes Dokument zur Erfüllung der gesetzlichen Dokumentationspflichten.

gez. Dr. Christof Barth